



## Fragebogen zur Umsetzung der Verpflichtungen von Artikel 37 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Die ausländischen Botschaften und konsularischen Vertretungen sind im Rahmen ihrer konsularischen Aufgaben insbesondere beauftragt, die Interessen ihres Staates und seiner Staatsangehörigen in der Schweiz zu schützen. Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK; SR 0.191.02) enthält spezifische Regeln für den Verkehr zwischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Staatsangehörigen, unter anderem für den Todesfall.

Artikel 37 Buchstabe a WÜK verpflichtet die zuständigen Behörden, die konsularische Vertretung des Heimatstaats unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer stirbt. Gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) meldet das Zivilstandsamt des Todesorts «*alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen der Vertretung des Heimatstaats, in deren Konsularkreis der Todesfall eingetreten ist (Art. 37 Bst. a des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen)*». Nach Absatz 2 erfolgt die Meldung «*unverzüglich und enthält die folgenden Angaben, soweit sie verfügbar sind: a. Familiennamen; b. Vornamen; c. Geschlecht; d. Ort und Datum der Geburt; e. Ort und Datum des Todes*».

Das WÜK begründet Pflichten der Staaten. In der Schweiz werden diese Pflichten von den Kantonsbehörden umgesetzt. Aber auch wenn sie von Kantonsbehörden umgesetzt werden, handelt es um Pflichten der Schweiz gegenüber anderen Staaten. Jeder Verstoss könnte die völkerrechtliche Verantwortung der Schweiz auslösen.

Mit dem vorliegenden Fragebogen soll geklärt werden, wie die zuständigen Kantonsbehörden die Verpflichtungen nach Artikel 37 Buchstabe a WÜK und Artikel 55 ZStV umsetzen. Wir bitten die Kantone, die Antworten der verschiedenen betroffenen Stellen in einem einzigen Fragebogen zusammenzufassen. Besten Dank!

---

### 1. Informiert das Zivilstandsamt bei einem Todesfall systematisch die zuständige konsularische Vertretung des Staats, über dessen Staatsangehörigkeit die verstorbene Person verfügte?

Ja  -> Bitte angeben, wie die konsularische Vertretung informiert wird (wenn möglich Briefvorlage beilegen):  
Das Zivilstandsamt Basel-Stadt meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen der Vertretung des Heimatstaates (Art. 37 Bst. a WÜK).  
Die ausländische Vertretung erhält eine aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) generierte Todesmeldung (Formular 2.2.4) in Papierform (Art. 55 ZStV). Kann ein Todesfall nicht zeitnah im Schweizerischen Personenstandsregister beurkundet werden, weil die Personendaten der verstorbenen Person im Beurkundungssystem nicht abrufbar oder auf dem neuesten Stand sind, erfolgt ebenfalls eine umgehende Meldung mit dem Formular 2.2.4, welches dem Zivilstandsamt als Word-Vorlage vorliegt. Eine solche provisorische Meldung enthält die Personendaten der verstorbenen Person, welche dem Zivilstandsamt Basel-Stadt zum Zeitpunkt der Meldung bekannt sind.

Sobald der Todesfall im Schweizerischen Personenstandsregister beurkundet werden kann, erfolgt eine zweite, definitive Todesmeldung, welche dann aus dem Beurkundungssystem erstellt wird, an die zuständige ausländische Vertretung.

Nein  -> Bitte angeben, in welchen Fällen informiert wird / nicht informiert wird: [Click or tap here to enter text.](#)

**2. Wie wird vorgegangen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer in einer Haftanstalt stirbt?** (Gleiches oder anderes Verfahren)

Gleiches Verfahren wie unter Frage 1 beschrieben.

**3. Was ist, wenn ein doppelter oder multinationaler Staatsangehöriger (Inhaber der schweizerischen Staatsangehörigkeit und einer oder mehrerer anderer Staatsangehörigkeiten) verstirbt?**

Im Schweizerischen Personenstandsregister ist bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ausschliesslich das Schweizerische Bürgerrecht ersichtlich. Ob eine verstorbene Person eine oder mehrere weitere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist dem Zivilstandsamt daher meistens nicht bekannt.

Ist nachgewiesen, dass eine verstorbene Person nebst dem Schweizer Bürgerrecht eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, erfolgt eine Meldung an die zuständige ausländische Vertretung (Vorgehen wie unter Frage 1 beschrieben).

**4. Welche Informationen und Dokumente übermittelt das Zivilstandsamt der konsularischen Vertretung?** (Gegebenenfalls Bedingungen angeben)

Personalien (Nachname, Vornamen und Geschlecht) Ja  / Nein  / Bemerkungen: Angaben gemäss dem Formular «Todesmeldung» (Formular 2.2.4) soweit bekannt.

Geburtsort und Geburtsdatum; Ja  / Nein  / Bemerkungen: Angaben gemäss dem Formular «Todesmeldung» (Formular 2.2.4).

Ort und Datum des Todes: Ja  / Nein  / Bemerkungen: Angaben gemäss dem Formular «Todesmeldung» (Formular 2.2.4).

Todesursache: Ja  / Nein  / Bemerkungen: [Click or tap here to enter text.](#)

Polizeirapport: Ja  / Nein  / Bemerkungen: [Click or tap here to enter text.](#)

Medizinisches Gutachten: Ja  / Nein  / Bemerkungen: [Click or tap here to enter text.](#)

Todesurkunde: Ja  / Nein  / Bemerkungen: Wenn ein Staatsvertrag dies vorsieht.

Andere: Wohnort, soweit bekannt.

**5. Die DV wird von ausländischen Vertretungen manchmal zu konsularrechtlichen Fragen konsultiert und muss unter Umständen in einem spezifischen Fall Sachverhalte mit den Kantonsbehörden abklären. Um die Zusammenarbeit zu vereinfachen, möchten wir eine Liste mit den Kontaktstellen der Kantone für alle Fragen zur Umsetzung von Artikel 37 Buchstabe a WÜK erstellen. Welche Behörde ist in Ihrem Kanton für Fragen des konsularischen Schutzes für in der Schweiz verstorbene Ausländerinnen und Ausländer zuständig?**

Name der zuständigen Behörde: Das Zivilstandsamt kann diese Frage nicht beantworten. Das Zivilstandsamt kann Fragen zur Beurkundung des Todesfalles beantworten. Betreffend allen anderen Fragen, wie z.B. die Überführung eine Leiche in das Heimatland, kann das Zivilstandsamt keine Auskunft erteilen.

Postadresse: [Click or tap here to enter text.](#)

E-Mail-Adresse: Click or tap here to enter text.

Telefonnummer: Click or tap here to enter text.

## **6. Weitere Bemerkungen**

Click or tap here to enter text.